



An die Koordinatorinnen und Koordinatoren  
EFRE/JTF und ESF+ zur Weiterleitung an  
die Bewilligungsstellen und die zuständigen  
Fachressorts  
**(per E-Mail)**

EU-Verwaltungsbehörde  
EFRE/ESF/JTF

**Erlass zur Datenerfassung für die Programmversion 4.3.0 im IT-System  
efREporter4 für geförderte Vorhaben der Programme EFRE/JTF und  
ESF+ in der Förderperiode 2021-2027**

Magdeburg, 6. Juli 2023

**1. Regelungsinhalt**

Der vorliegende Erlass gilt für alle Förderprogramme und Vorhaben im Rahmen der Programme EFRE/JTF und ESF+ in der Förderperiode 2021-2027. Er regelt die Anforderungen zur Erfassung und Pflege der Vorhaben im System efREporter4.

Mein Zeichen:  
VB\_EFRE\_ESF-46805-83/1  
bearbeitet von:  
Jessika Kromke  
Durchwahl:  
0391 567-1472  
E-Mail:  
Jessika.Kromke@sachsen-  
anhalt.de

Als Erfassungsmöglichkeiten sind die Direkterfassung im efREporter4 und die Datenbelieferung per Schnittstelle zugelassen.

Mit der Freigabe der Programmversion 4.3.0 stehen folgende Prozesse zur Verfügung:

- „Antragstellende bearbeiten“,
- „Vorhaben anlegen“, „Vorhaben bearbeiten“,
- „Vorhaben genehmigen“,
- „Soll-/Ist-Indikatoren bearbeiten“,
- „Vergabeverfahren des Begünstigten bearbeiten“
- „Notizen erfassen“,
- „Antragstellende anzeigen“ und
- „Alle Vorhabensdaten anzeigen“.

Die Funktionalitäten zum efDialog stehen aktuell noch nicht zur Verfügung.

In der Förderperiode 2021-2027 erfolgt im efREporter4 keine Erfassung von nicht-erstattungsrelevanten Mittelgebern.

Vorhaben der Technischen Hilfe werden nicht im efREporter4 erfasst.

Editharing 40 · 39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1195  
www.sachsen-anhalt.de

Die Datenerfassung für Finanzinstrumente im efREporter4 wird separat geregelt.

Nähere Erläuterungen und inhaltliche Definitionen zu den zu erfassenden Vorhabensdaten sind der beigefügten „Anlage 1 zum Erlass zur Datenerfassung im efREporter4-System“ zu entnehmen.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Artikel 42 Absätze 1 bis 2, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 69 Absatz 2 und Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang XVII Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden Verordnung (EU) 2021/1060).

## **3. Inkraftsetzung**

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ohne zeitliche Einschränkung.

Die Regelungen zur Datenerfassung gelten auch für Vorhaben, die bereits vor Inkrafttreten des Erlasses genehmigt wurden. Nacherfassungen sind spätestens bis Ende 2023 abzuschließen.

## **4. Erläuternde Hinweise**

4.1. Gemäß Artikel 42 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 werden der Europäischen Kommission bis zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November jeden Jahres kumulative Daten für jedes Programm übermittelt. Diese Datenübermittlung erfolgt nach Maßgabe des Musters in Anhang VII, mit Ausnahme der in Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b und in Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 geforderten Daten, die bis zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres elektronisch zu übermitteln sind.

Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Daten für jede Priorität nach spezifischem Ziel und gegebenenfalls nach Regionenkategorie aufgeschlüsselt. Sie beziehen sich auf

a) die Anzahl der ausgewählten Vorhaben, ihre förderfähigen Gesamtkosten, den Beitrag aus den Fonds und die von den Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde geltend gemachten förderfähigen Gesamtausgaben, jeweils aufgeschlüsselt nach Art der Intervention;

b) die Werte der Output- und Ergebnisindikatoren für die ausgewählten Vorhaben sowie die mit den Vorhaben erreichten Werte.

4.2. Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 veröffentlicht die Verwaltungsbehörde mindestens alle vier Monate eine Liste über die ausgewählten Vorhaben, welche eine Unterstützung aus den Fonds in Anspruch nehmen. Die aufzulistenden Daten sind Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe a) bis n) Verordnung (EU) 2021/1060 zu entnehmen.

## **5. Sprachliche Gleichstellung**

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Loritta Möller  
Leiterin der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF  
Leiterin der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF/JTF

### Anlage

Anlage 1 zum Erlass zur Datenerfassung im efREporter4-System